

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 12 RJ 104/68

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

Zugestellt am
22. Juli 1968

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. Juni 1968 durch

Bundesrichter	S c h m i d t h a l s
	- Vorsitzender -,
Bundesrichterin	G e y s e r und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,
Bundessozialrichter	B ö s s o w und
Bundessozialrichter	H o e s c h

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Januar 1968 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) hat. Er hat 1923 die Gesellenprüfung als Schlosser abgelegt, danach bis 1925 als Schlosser, alsdann als Hilfsarbeiter im Schaustellergewerbe, von 1934 bis 1938 wieder als Schlosser und seit dem 2. August 1939 bis zu seinem aus gesundheitlichen Gründen bedingten Ausscheiden am 18. August 1965 bei den Stadtwerken in Frankfurt als Schlosser, Kranführer, nach einem Kesselwärterlehrgang kurze Zeit als Heizer und nach einem Unfall (14. März 1952) seit dem 21. Juli 1952 wieder als Schlosser und Kranführer gearbeitet. Die Beklagte hat ihm die Rente versagt (Bescheid vom 3. Januar 1966). Das Sozialgericht (SG) hat sie ihm zuerkannt (Urteil vom 28. September 1966). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 23. Januar 1968 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gleichwohl gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Er rügt Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Hessischen LSG vom 23. Januar 1968 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Frankfurt (Main) vom 28. September 1966 zurückzuweisen.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als un-
zulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung
durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden
erklärt.

II.

Die Revision des Klägers hat insofern Erfolg, als das
angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG
zurückzuverweisen ist. Die Revision ist, obgleich das
Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG
zugelassen hat, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft,
da der Kläger wesentliche Mängel im Verfahren des Be-
rufungsgerichts rügt, die auch vorliegen (BSG 1, 150).

Der Kläger begründet seine Revision u.a. damit, das
LSG sei mit Schriftsatz vom 23. Oktober 1967 darauf
hingewiesen worden, daß Öl- und Schweißdämpfe in
Schlossereibetrieben regelmäßig aufträten; in einem
anderen Rechtsstreit sei aufgrund eines Gutachtens des
dort als Sachverständigen gehörten Landesgewerbearztes
Dr. T. festgestellt worden, daß Öldämpfe geeignet
seien, Magenschleimhauterkrankungen ungünstig zu beein-
flussen. Wenn es auch zutreffe, daß der Sachverständige
Prof. Dr. T. in seinem Gutachten auf diese Fragen
nicht eingegangen sei, sei es gleichwohl nicht richtig,
daraus den Schluß zu ziehen, Prof. Dr. T. habe durch
sein Schweigen zu erkennen gegeben, Öl- und Schweißdämpfe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

könnten das Magenleiden des Klägers nicht beeinflussen. Aus dem Schweigen eines Sachverständigen könne überhaupt kein Schluß gezogen werden. Bei Zweifeln - wie hier - müßten eben Rückfragen gehalten werden. Im übrigen sei nicht anzunehmen, daß Prof. Dr. T. als Kliniker die besonderen Umweltbedingungen der Schlosserarbeit kenne. Er habe wohl "Rauch, Staub oder Dunst" berücksichtigt, nicht aber an Öl- und Schweißdämpfe gedacht. Wären Prof. Dr. T. und - wie vom Kläger angeregt - der Landesgewerbearzt Dr. T. gehört worden, hätte sich ergeben, daß diese Ärzte als Sachverständige die Verweisung des Klägers auf Schlosserarbeiten abgelehnt hätten.

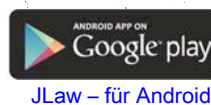
Mit diesem Vorbringen will die Revision ersichtlich in erster Reihe eine Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG rügen, wonach das Tatsachengericht nach seiner aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden hat. In der Tat greift diese Rüge der Revision durch.

Das LSG hat u.a. ausgeführt, bei der Beurteilung der dem Kläger noch verbliebenen Erwerbsfähigkeit habe von dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. T. ausgegangen werden müssen, der den Kläger - überzeugend begründet - noch für fähig gehalten habe, leichte Arbeiten zu ebener Erde in gut belüfteten Räumen ohne Belästigung durch Rauch, Staub oder Dunst ganztätig auszuführen. Wenn dem Kläger auch die Arbeiten eines Kranführers in einem Kohlenlager nicht mehr zugemutet werden könnten, es ferner zweifelhaft sei, ob er noch als Heizer eingesetzt werden könne, sei er doch jedenfalls noch fähig, in dem Beruf des Schlossers tätig zu sein, dem Beruf, der bei der Frage, ob der Kläger berufsunfähig sei, zu Grunde zu legen sei.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 5 -

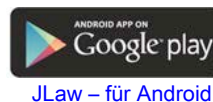
Es gebe, wie es das LSG wiederholt entschieden habe, in dem Beruf des Schlossers eine Vielzahl leichter körperlicher Arbeiten, die im Stehen verrichtet werden könnten, wozu der Kläger nach dem Gutachten des Prof.Dr.T. noch fähig sei. Das LSG war der Meinung, es bedürfe deshalb auch keiner weiteren Prüfung, ob der Kläger an der Verrichtung von leichten Schlosserarbeiten durch Öl- und Schweißdämpfe, die sich ungünstig auf sein Magenleiden auswirkten, gehindert sei, denn der Sachverständige habe, obgleich er in seinem Gutachten das Magenleiden des Klägers ausdrücklich erwähnt habe, keine derartige Einschränkung gemacht. Der Kläger sei lediglich daran gehindert, vermutlich wegen der Veränderungen an der Lunge, in Räumen zu arbeiten, bei denen er einer Belästigung durch Rauch, Staub oder Dunst ausgesetzt sei. Unter solchen Bedingungen brauche der Kläger aber nicht zu arbeiten.

Gewiß trifft es zu, worauf das LSG abgehoben hat, daß Prof. Dr. T. als medizinischer Sachverständiger den Kläger nach dem verbliebenen Leistungsvermögen noch für fähig erklärt hat, leichte einfache Arbeiten zu ebener Erde in gut belüfteten, im Winter heizbaren Räumen ohne Belästigung durch Rauch, Staub oder Dunst ganztätig zu verrichten (Seite 13 des Gutachtens des Prof.Dr.T. vom 26. Juli 1967 = Blatt 66 der LSG-Akten). Der Sachverständige Prof. Dr. T. hat sich, wenngleich er das Magenleiden erwähnt hat, zu der vom Kläger - nach Erhalt des Gutachtens - in den Vordergrund gerückten besonderen Frage, ob Öl- und Schweißdämpfe die Magenkrankheit des Klägers und damit dessen Leistungsfähigkeit als Schlosser abträglich beeinflussen können, nicht geäußert. Er konnte dies auch nicht, weil ihm diese besondere Fragestellung unbekannt war und das LSG ihm eine

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

derartige Frage auch nicht nachträglich vorgelegt hat. Bei dieser Sachlage durfte das LSG, wie die Revision mit Recht rügt, aus dem Schweigen des Sachverständigen zu dieser Frage nicht den Schluß ziehen, daß Öl- und Schweißdämpfe den magenkranken Kläger nicht daran hinderten, die ihm vom LSG angesonnenen leichten Schlosserarbeiten zu verrichten. Das LSG hat damit dem Gutachten des Prof. Dr. T. etwas entnommen, was darin nicht zum Ausdruck gekommen und auch nicht dadurch gedeckt ist, daß der Kläger nach Angabe des Sachverständigen zu leichten, einfachen Arbeiten zu ebener Erde in gut belüfteten, im Winter heizbaren Räumen ohne Belästigung durch Rauch, Staub oder Dunst ganztägig noch imstande ist. Damit hat das Berufungsgericht die Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt.

Das Verfahren des Berufungsgerichts weist insofern noch einen wesentlichen Mangel auf, als es den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt hat. Es hat die Vorschrift des § 103 SGG nicht genügend beachtet, wonach das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat, ohne dabei an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein.

Wie das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, verletzt das Tatsachengericht seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG), wenn der dem Tatsachengericht zur Zeit der Urteilsfällung bekannte Sachverhalt von dessen sachlich-rechtlichen Standpunkt, von dem das Revisionsgericht bei der Prüfung der Frage, ob ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegt, auszugehen hat (BSG SozR SGG § 103 Nr. 7, § 162 Nr. 20, 22 und 79), nicht ausgereicht hat, den Rechtsstreit zu entscheiden, sondern das Tatsachengericht richtigerweise zu weiteren Ermittlungen hätte veranlassen müssen. Angesichts der Einwendungen des Klägers über die angeblich das Magen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

leiden und damit die Leistungsfähigkeit des Klägers als Schlosser nachteilig beeinflussenden Öl- und Schweißdämpfe hätte sich das Berufungsgericht gedrängt fühlen müssen, zumindest den Sachverständigen Prof. Dr. T. zu den Einwendungen des Klägers zu hören. Da es dies aber unterlassen hat, hat es seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt.

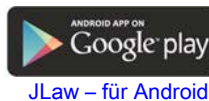
Da die von der Revision gerügten wesentlichen Mängel im Verfahren des LSG vorliegen, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, ohne daß geprüft und entschieden werden muß, ob die weitere Revisionsrüge durchgreift. Es ist nämlich möglich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Mangels ausreichender Feststellungen kann das Revisionsgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Das angefochtene Urteil muß deshalb mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Vor seiner erneuten Entscheidung wird das LSG den Kläger zunächst eingehend darüber hören müssen, welche Verrichtungen er im einzelnen als Schlosser ausgeübt hat und welche Anforderungen dabei geistig und körperlich an ihn gestellt wurden. Dabei wird es sein Augenmerk mit darauf richten müssen, ob bei den von ihm verrichteten Schlosserarbeiten Öl- und

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

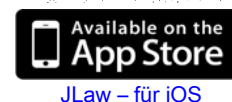
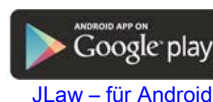
Schweißdämpfe entstehen und ggf. wie der Kläger hierauf reagiert. Um zu einer zutreffenden Beurteilung des Sachverhalts zu gelangen, wird es auch einen berufskundlichen Sachverständigen und einen medizinischen Sachverständigen hinzuzuziehen haben. Von dem berufskundlichen Sachverständigen wird es erfragen müssen, ob regelmäßig bei Schlosserarbeiten der vom Kläger verrichteten Art Öl- und Schweißdämpfe auftreten. Erst danach wird sich für das LSG die medizinische Fragestellung ergeben. Ergeben die Feststellungen des LSG, daß tatsächlich regelmäßig Öl- und Schweißdämpfe bei den Schlosserarbeiten auftreten, wird es sich nicht darauf beschränken dürfen, deren Auswirkungen auf die Gastritis, sondern auf alle Leiden des Klägers zu prüfen. Sollte das LSG aufgrund der erneuten Beweisaufnahme wiederum zu dem Ergebnis gelangen, daß der Kläger als Schlosser noch leichte körperliche Arbeiten im Stehen verrichten könne, wird es die von ihm gemeinte Vielzahl leichter Arbeiten im Schlosserberuf im einzelnen genau zu bezeichnen haben. Gegebenenfalls wird es auch prüfen müssen, ob der Kläger auf überwiegend im Sitzen zu verrichtende Tätigkeiten verwiesen werden kann, bei denen er seine Kenntnisse und Fähigkeiten als Schlosser verwerten kann (z.B. Abnahme-Kontrolle).

Die Entscheidung, inwieweit die Beteiligten

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)